

## Kommentar

### N. N., Von der »Verantwortungshöhe« der Öffentlichrechtler\*

35. Assistentagung  
Öffentliches Recht 1995

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gestattet mir bitte einige Bedenken zu Eurem Vorhaben zu formulieren, auf der Rostocker Assistententagung 1995 ein »Symposion« zum Thema »Verantwortung des Staatsrechtslehrers für seinen Staat« durchzuführen.

Der Diskussionsgegenstand steht offensichtlich im Zusammenhang mit der Person Theodor Maunz, hat in ihr zumindest seinen unmittelbaren Anlaß. Dies läßt die Anfälligkeit der Veranstaltung aufscheinen, in einseitige, jedenfalls unausgewogene ideologiegetragene Vermutungen, Bewertungen und Verurteilungen zu entarten. Es müßte daher unbedingt gewährleistet sein, daß das Thema einer politisch ausgewogenen Erörterung zugeführt wird, in der etwa auch die Verfehlungen des Hochschulpersonals im DDR-Staat mit gleichem Gewicht zur Sprache kommen. Gelingt dies nicht, disqualifiziert sich die gesamte Veranstaltung und damit die Assistententagung. – Daran knüpfen weitere grundsätzliche Bedenken an:

Die Assistententagung hat m. E. keine Kompetenz dazu, Staatsrechtslehrern ihre Verantwortung vorzuhalten, insbesondere nicht deren Verhalten in einer Vergangenheit, in der wir selbst uns dank der Gnade der späten Geburt nicht bewähren mußten. Wohl haben Staats- und Verfassungsrecht von ihrem Gegenstand her notwendig einen Bezug zum Politischen, und so hat selbstverständlich auch und gerade der Staatsrechtslehrer hohe politische Verantwortung, die sich mit der ethischen Verpflichtung auf wissenschaftliche Redlichkeit verbindet. Dem Leserbrief von Klaus Vogel in der FAZ ist insoweit nichts hinzuzufügen. In einer gleich hohen Verantwortung für das Gemeinwesen standen und stehen wir Assistenten aber unbezweifelbar (noch) nicht, sondern wir wachsen erst in sie hinein. Dies verlangt zwar gerade, sich mit der exponierten politischen Verantwortlichkeit des Staatsrechtslehrers als dem von vielen von uns angestrebten Beruf auseinanderzusetzen. Die gegenwärtig noch fehlende Gleichheit in der Verantwortungshöhe verbietet es aber jedenfalls der Assistententagung als Institution, sich gegenüber Persönlichkeiten der Staatsrechtslehre – gleich aus welcher politischen Richtung die Anfechtungen geführt werden – als Urteiler zu gerieren, geschweige denn einzelne Staatsrechtslehrer auf's Podium vor der Assistententagung zu »zitieren«.

Schließlich: Seit nun schon einer Anzahl von Jahren hat sich die Assistententagung, trotz natürlich vorhandener heterogener wissenschaftlicher Auffassungen, zu einer harmonischen Gemeinschaft entwickelt. Ich erinnere nur an die letztjährige Tagung

\* Es handelt sich um eine Realsatire; nicht um eine Erfindung der Redaktion.

in Wien und insbesondere an den Abschlußabend ebendort. Warum nun dieser Gemeinschaft eine Belastung auferlegen, in diese Gemeinschaft ein Konfliktpotential hineinragen, das sich – was ja angesichts der hohen Sensibilität des Themas nicht ausgeschlossen werden kann – zu Brüchen und Spaltungen auswachsen kann? Ich appelliere also eindringlich an die Organisatoren der Rostocker Tagung: Verhindert möglichst, daß einzelne, von Selbstüberschätzung geblendete und vom Profilierungssucht getriebene Moralapostel unsere Gemeinschaft im Inneren vergiften und nach außen diskreditieren! Rostock darf hier keine Negativgeschichte machen! Ich schließe, nicht ohne schon einmal heute für eure Mühen um ein gutes Gelingen der Tagung 1995 herzlich zu danken.

Mit besten Grüßen  
N. N.